



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/024-2024#031
Datum: 08.01.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„BÜ Trebanitz - Erneuerung BÜSA km 17,280“

**in der Gemeinde Jahnatal
im Landkreis Mittelsachsen**

Bahn-km 17,265 bis 17,317

der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region Südost
Ammonstraße 8
01169 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Artenschutz	8
A.4.5	Immissionsschutz	9
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.7	Denkmalschutz, Archäologie	14
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	14
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.11	Kampfmittel	16
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.13	Ausführungsplanung und Bauablauf	17
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..	18
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	18
A.6	Vorbehalte	45
A.7	Sofortige Vollziehung	45
A.8	Gebühr und Auslagen	45
A.9	Hinweise	45
B.	Begründung	46
B.1	Sachverhalt	46
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	46
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	46
B.1.3	Anhörungsverfahren	46
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	52
B.2.1	Rechtsgrundlage	52
B.2.2	Zuständigkeit	52
B.3	Umweltverträglichkeit	52
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	52
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	53
B.4.1	Planrechtfertigung	53

B.4.2	Variantenentscheidung	54
B.4.3	Wasserhaushalt	54
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	55
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	57
B.4.6	Artenschutz.....	57
B.4.7	Immissionsschutz	57
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	65
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	66
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	66
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	66
B.4.12	Kampfmittel	67
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	67
B.4.14	Klimaschutz	68
B.5	Gesamtabwägung	68
B.6	Sofortige Vollziehung.....	69
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	69
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	70

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost (Vorhabenträgerin)
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ Trebanitz - Erneuerung BÜSA km 17,280“ in der Gemeinde Jahnatal, im Landkreis Mittelsachsen, Bahn-km 17,265 bis 17,317 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf, wird mit den unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen und den unter Punkt A.3, A.4 und A.5 getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatzneubau der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang
- Straßen- und Entwässerungsanpassungen im Bereich des Bahnübergangs

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 - 28)	26.03.2025	festgestellt
2	Übersichtskarte und -pläne		
2.1	Übersichtsplan, M 1 : 25.000	11.12.2024	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, M 1 : 5.000	11.12.2024	nur zur Information
3.1	Lageplan, M 1 : 500	11.12.2024	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis (5 Seiten)	11.12.2024	festgestellt
5	Grunderwerbsplan		
5.1	Grunderwerbsplan, M 1 : 200	11.12.2024	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan, M 1 : 500	26.03.2025	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis (3 Seiten)	26.03.2025	festgestellt
7	Bahnübergang		
7.1	Kreuzungsplan, M 1 : 200	11.12.2024	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, M 1 : 100	11.12.2024	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan, M 1 : 200	11.12.2024	nur zur Information
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, M 1 : 200	11.12.2024	festgestellt
7.5	Streuwinkelplan, M 1 : 200	11.12.2024	nur zur Information
8.1	Höhenplan, M 1 : 200/20	11.12.2024	festgestellt
9	Querschnitte		
9.1	Querschnitt Straßenbau km 0+022, M 1 : 100	11.12.2024	nur zur Information
9.2	Querschnitt Straßenbau km 0+044, M 1 : 100	11.12.2024	nur zur Information
10.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, M 1 : 200	11.12.2024	festgestellt
11.1	Kabel- und Leitungsplan, M 1 : 200	11.12.2024	festgestellt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1*	Erläuterungsbericht (Seiten 1 – 49)	10.10.2025	nur zur Information
12.2*	Maßnahmenblätter (14 Seiten)	10.10.2025	festgestellt
12.3.1	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 200	11.12.2025	nur zur Information
12.3.2*	Maßnahmenplan, M 1 : 200	10.10.2025	festgestellt
13.1	Untersuchungen zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen (Seiten 1 – 38)	11.12.2024	nur zur Information
13.2	Untersuchungen zu Anlagenlärm Beurteilung Fußgängerakustik nach TA Lärm (Seiten 1 – 22)	11.12.2024	nur zur Information
14	Hydraulische Berechnungen		
14.1	Hydraulik BÜ Trebanitz, (Seiten 1 – 2)	26.03.2025	nur zur Information
14.2	KOSTRA-DWA-2020-Tabellen-S1800-Z135, (3 Seiten)	26.03.2025	nur zur Information

* 1.Planänderung im Verfahren

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Baumaßnahme ist entsprechend der festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Ergänzungen des Planes bedürfen, sofern planfeststellungsrelevant, einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind Baustelleneinrichtungsflächen ggf. zum restlichen oder benachbarten Grundstück grundsätzlich durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern oder geeignete Maßnahmen der Verkehrssicherung zu treffen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden und Dritten abzustimmen. Kommt eine Lösung hierbei nicht zustande, behält sich die das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungsrelevante Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen, insbesondere wie in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Verfahrensbeteiligten formuliert, werden für verbindlich erklärt und liegen den Entscheidungen zu Grunde.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und

sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer gelangen. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. eintreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen. Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert den Gehölzbestand spätestens 14 Tage vor Beginn der Fällung auf Baumhöhlen und Rindenspalten sowie ggf. Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und dokumentiert die Feststellungen in einem Bericht. Der Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen spätestens am auf den Kontrolltermin folgenden Werktag vorzulegen.

Die Entnahme der Gehölze ist ausschließlich außerhalb des Verbotszeitraums nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
001_VA	Umweltfachliche Bauüberwachung
005_V	Vegetationsschutz
006_V	Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen
007_A	Wiederherstellung von Feldgehölzen
008_E	Anlagen von Feldgehölzen

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Ausgestaltung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Detail mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Nachweise für die vollständige Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind spätestens einen Monat nach deren Abschluss der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i. V. m. § 9 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) hat sie dabei die in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format die Daten an die entsprechende Stelle zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde den Vollzug zu bestätigen.

A.4.4 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen und anderen Gehölzen sowie Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist unter anderem die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG und die Einweisung der beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen.

Wird während der Bauarbeiten das Vorhandensein von besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Freigabe durch die umweltfachliche Bauüberwachung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wiederaufzunehmen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
001_VA	Umweltfachliche Bauüberwachung
002_VA	Einhaltung der Bauzeitenvorgaben
003_VA	Vergrämung und Pessimierung
004_VA	Reptilienschutzzaun

A.4.5 Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass erhebliche Belästigungen der Umwelt bzw. der Anwohner durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase nicht auftreten.

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 32. BImSchV (Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen mit ein.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Immissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung von durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Schall- und Erschütterungsimmissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser hat den von Baulärm und Erschütterungen Betroffenen vor Ort während der Bauzeit als Ansprechpartner für Informationen und Beschwerden zur Verfügung zu stehen. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- bzw. erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem bekanntgegebenen Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Für die Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen und die Beurteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm sind baubegleitende Messungen nach den Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen. Hierzu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Stellen ist in

Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und der Planfeststellungsbehörde und im Benehmen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren, zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der verspäteten Vorlage sowie der Vorlage unvollständiger oder inhaltlich nicht zutreffender Daten und Ergebnisse eine Verzögerung des Bauablaufs nicht ausgeschlossen werden kann.

Zum Schutz der Anwohner vor Lärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Verzicht auf automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) und Einsatz fester Absperrungen oder Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit keine zwingenden technischen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Schallimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall) eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September für den Tagzeitraum.

Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

bestimmten Räumen überschritten, haben die Eigentümer ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von dem vorhandenen geschlossenen Fenster auszugehen. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum in dem Ersatzwohn- bzw. -schlafraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzschlafraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte, an denen der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel (außen) voraussichtlich nachts (ab zwei Nächten) mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume bzw. der Spitzenpegel (außen) nachts (ab zwei Nächten) mehr als 70 dB(A) betragen wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt wird Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht gesondert genehmigen. Die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder der Kreispolizeibehörde beantragt werden.

A.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Bahnübergangssicherungsanlage erhält eine Fußgängerakustik mit nächtlicher Lautstärkeabsenkung. Die Werte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind einzuhalten. Zum Schutz der Anwohner hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) vorgesehenen Pegelabsenkung für den Nachtzeitraum umzusetzen.

A.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen während der Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten. Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen. Darüber hinaus sind bei einer baubedingten Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von

22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für Erschütterungen durch Baumaßnahmen der DIN 4150-2 einzuhalten.

A.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind, Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge sowie Abdeckungen von Baumaterialien.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), dem Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Deponieverordnung (DepV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Verbindung mit dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) obliegen.

Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke, Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der

zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Planfeststellung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.7 Denkmalschutz, Archäologie

Der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), ist unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Beim Auftreten eines Fundes sind der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von 4 Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung und die Feuerwehr sowie die zuständige Integrierte Regionallagestelle zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig.

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die genehmigten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Bau-durchführung zu beachten. Ergibt sich während der Baumaßnahme die Notwendigkeit Bestandsleitungen bauzeitlich zu sichern, sind diesbezügliche Anforderungen und Ausführungen der jeweiligen Medienträger zu beachten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten werden durch erforderliche Sperrungen der Fahrbahnen Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer stattfinden. Die Sperrungen und die bauzeitliche Beschilderung einschließlich Umleitungsstrecke sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig über die Verkehrseinschränkungen zu unterrichten. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege sowie Umleitung genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Die Zufahrt zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstücken ist während der Bauzeit sicherzustellen. Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind unverzüglich zu reinigen.

A.4.11 Kampfmittel

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist g unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Gemeinde Jahnatal darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekannten Leitungen ist der zuständigen Gemeinde zu gewähren.

Den betroffenen Eigentümern für vorübergehenden Grunderwerb gemäß den Unterlagen 5 und 6 sind der Baubeginn und das Bauende rechtzeitig anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des §§ 22, 22a AEG die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundstückinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

A.4.13 Ausführungsplanung und Bauablauf

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Bauarbeiten und die Erfüllung aller mit dieser Planfeststellung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Planfeststellung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten und gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind weiterhin:

- der Gemeinde Jahnatal,
- der Stadt Waldheim und
- dem Landkreis Mittelsachsen

möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen sind, gilt dies entsprechend.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtsternnahmen abgegeben haben, die mehrere Fach- oder Teilbereiche umfassen, und in diesen Bereichen weder

Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf bestimmte Fach- oder Teilbereiche nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstellungnahmen verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Stadt Waldheim

Niedermarkt 1, 04736 Waldheim
Schreiben vom 08.05.2025

Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen unter Beteiligung berührter Sachgebiete bestünden keine prinzipiellen Einwände zum betreffenden Bauvorhaben bzw. zu den im Waldheimer Verwaltungsgebiet beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen. Dennoch würden folgende Hinweise bzw. Empfehlungen zur Beachtung gegeben:

Die grün markierte Fläche auf dem DB-eigenen Flurstück 256 Gemarkung Reinsdorf sei nicht, wie im Bericht angegeben, 283 m² groß, sondern tatsächlich 535 m². Es erhebe sich die Frage, ob durch die Ausgleichsmaßnahme die landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise derart eingeschränkt werde, dass sie für den Bewirtschafter gegenstandslos werde. Zudem erscheine der verbleibende Streifen zwischen Ostseite und Weg nicht mehr effektiv bewirtschaftbar. Denkbar wäre, unter Voraussetzung des erforderlichen Grunderwerbs, die Ausgleichsfläche nach dort zu verlegen, so dass diese an den Weg grenze und damit keine landwirtschaftliche Nutzfläche zerteile. Darüber hinaus wäre die Ausgleichsfläche in der Planvariante von Osten nur über privates Land anzufahren, was wiederum einer gesonderten rechtlichen Regelung bedürfe (Dienstbarkeit resp. dingliche Sicherung). Alternativ bestünde gemäß Luftbild auch die Möglichkeit, die Ausgleichsfläche nördlich der Bahntrasse in das Flurstück 253/3 Gemarkung Reinsdorf zu legen. Dort gebe es keine Einschränkungen einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Warum allerdings die mit ca. 300 m² relativ geringe Ausgleichsfläche über 20 km weg vom Eingriffsort gewählt worden sei, sei anhand der vorliegenden Informationen nicht

nachvollziehbar. Laut Luftbild schiene auch in naher Umgebung entsprechende Option vorhanden zu sein.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, dass es sich bei der im LBP angegebenen Fläche um die für die Ausgleichsmaßnahmen nutzbare Fläche und nicht um die Gesamtgröße des Flurstücks handle. Außerdem bestehe für das genannte bahneigene Flurstück kein Pachtvertrag, welcher eine landwirtschaftliche Nutzung durch Dritte vorsehe. Eventueller Flächentausch für bessere Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen ist nicht Antragsgegenstand des Vorhabens und ist außerhalb der Planfeststellung durch die Beteiligten privatrechtlich zu regeln. Eine Einwendung zur Planung wurde durch den betroffenen Eigentümer des Flurstücks 251/1 Gemarkung Reinsdorf (verbleibende Streifen zwischen Ostseite und Weg) nicht eingereicht.

Die Vorhabenträgerin gibt wieder, dass sich im näheren Umkreis des Vorhabenstandorts sich keine vorhabenträgereigenen Flächen fänden, die zur Ausgleichsmaßnahme dienen könnten. Allerdings ließe sich die Distanz von über 20 km mit demselben Naturraum (D19: Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland) rechtfertigen. Gemäß § 15 BNatSchG sei dies zulässig. Auch die zuständige untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.

Einer weiteren Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt bedarf es nicht.

A.5.2.2 Landkreis Mittelsachsen

Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln

Schreiben vom 27.05.2025, Az.: 1.20.1.620.12 - 25B180108

Schreiben vom 20.08.2025, Az.: 1.23.2-854.52-SB_005/ 25 (Korrektur ausschließlich Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft)

Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz, FB Denkmalschutz:

Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus seien nicht unmittelbar betroffen.

Hinweis: Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG werde verwiesen. Demnach sei beim Auffinden von bearbeiteten Steinen oder Hölzern, Keramik, Ofenkacheln, Knochen, Münzen u.a. unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Fundorte sollten zwischenzeitlich vor Beschädigung geschützt werden. Auf dem Flurstück 132/2 Gemarkung Trebanitz

befände sich ein Kalkofen sowie ein Gebäude eines ehemaligen Kalkwerkes. Die Bauwerke seien bisher nicht in der Denkmalliste aufgeführt.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, die Hinweise während der Ausführung zu beachten und umzusetzen. Ein Entscheidungsbedarf besteht somit nicht.

Referat Recht, Abfall und Bodenschutz:

Erfordernisse:

1. Im Rahmen durchzuführender Baumaßnahmen sei abzutragender bzw. auszuhebender Mutterboden getrennt zu sichern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Abtrag bzw. Vernichtung auf andere Art und Weise zu schützen. Böden im vom Vorhaben erfassten Gebiet seien vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe seien
 - beim Umgang mit Betriebsstoffen Vorkehrungen zu treffen, die eine Kontamination des Bodens verhindern,
 - Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
 - die Vermengung und Vermischung des Bodens mit mineralischen Ersatzbaustoffen zu vermeiden,
 - bodenverbessernde Maßnahmen nur in dem für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt notwendigen Umfang durchzuführen,
 - Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen nur in dem für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt notwendigen Umfang durchzuführen und ansonsten zu unterlassen und
 - für die Errichtung temporärer Baustelleneinrichtungen, Lager-, Arbeits- und Stellflächen bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zu nutzen.

Eine Vermischung verschiedener Bodenarten bzw. von Ober- und Unterboden sei zu vermeiden. Zwischengelagerter Mutterboden sei auf nach unten abdichtenden Materialien zu lagern und abzudecken. Temporär verdichtete Flächen, wie bspw. im Rahmen der Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, usw. sowie nicht mehr betriebene Anlagen seien nach Beendigung der Maßnahmen vollständig zurückzubauen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2. Aufgrund der Belegenheit des geplanten Vorhabens in einem Gebiet mit sehr hoher Erosionsgefahr durch Wasser, seien temporäre und dauerhafte Eingriffe in den Boden und die Einrichtung der Baustelle so durch- und auszuführen, dass eine weitere Erhöhung der Erosionsgefahr und das Abschwemmen von Boden infolge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.

3. Soweit bei der Maßnahmenumsetzung eine schädliche Bodenveränderung auftritt, sei umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG sei bußgeldbewehrt. Darüber hinaus habe der Verursacher, der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück geeignete Maßnahmen zu Abwehr von drohenden schädlichen Bodenveränderungen oder bei deren Eintritt im Hinblick auf deren zu unterbindende Ausbreitung zu treffen.

4. Der Bauherr und die von ihm beauftragten Dritten hätten bei der Entsorgung der im Rahmen der Realisierung und des Betriebes des Vorhabens anfallenden Abfälle die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und insbesondere der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Abfälle seien grundsätzlich getrennt zu sammeln und in den dafür zugelassenen Anlagen einer Verwertung zuzuführen.

Hinweise:

- a. Der bei Umsetzung der Maßnahme anfallende Boden sei, soweit es sich nicht um Bereiche altlastenverdächtiger Flächen und Boden mit organoleptischen Auffälligkeiten handle, am Herkunftsort bzw. in dessen räumlichen Umfeld zu verwenden, so hier auf Flächen natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt werden solle. Soweit Boden anderweitig verwertet oder in ein technisches Bauwerk eingebaut werden solle, gelte § 14 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Einbauten in technische Bauwerke und im Übrigen §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Danach seien neben den allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 BBodSchV zusätzliche Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht (§ 7 BBodSchV) oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 8 BBodSchV) zu beachten, die grundsätzlich das Entstehen der Besorgnis des

Eintretens schädlicher Bodenveränderungen ausschließe. Für das Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzte Flächen seien zusätzlich die Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes zu beachten.

- b. Für die bei Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle und Bodenmaterial würden die Vorgaben der EBV gelten. Sollte anfallendes Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen (bspw. Herstellung Pflanzfläche etc.) verwendet werden, würden die Vorgaben der BBodschV gelten. Weitere Erläuterungen enthalte ein gesondertes Merkblatt.
- c. Straßenaufbruchmaterial sei vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Sei dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke seien grundsätzlich in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01, 2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten. Es sei zu beachten, dass der Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenkörper einschließlich baulicher Nebenanlagen untersagt sei. Ausbaustoffe der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 dürften daher nicht mehr eingebaut werden. Der Einbau bzw. die Verwendung von Ausbauasphalt ausschließlich der Verwertungsklasse A könne außerhalb der Geltung der RuVA-StB 01 bei Einhaltung der Materialwerte für RC-Baustoffe nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Einhaltung der Vorgaben der EBV im Übrigen mit einer behördlichen Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 3 EBV zugelassen werden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die Hinweise während der Ausführung zu beachten und umzusetzen. Eine Entscheidung erübrigt sich.

Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft, FB Forst (Stellungnahme vom 20.08.2025)

Östlich der Bahnlinie würden auf dem Flurstück 10 der Gemarkung Trebanitz etwa 50 m² Waldfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung umgewandelt. Dies bedürfe der Genehmigung der Forstbehörde und sei bei dieser zu beantragen.

Die Waldfläche solle als Teil der Kompensationsmaßnahme 008E ersetzt werden. Ziel der Maßnahme 008E sei die Schaffung eines 283 m² großen Feldgehölzes auf dem Flurstück 256 der Gemarkung Reinsberg (Stadt Waldheim). Durch die Aufforstung erlange die Fläche mit dem angrenzenden Gehölz auf demselben

Flurstück sowie einer locker mit Sträuchern und vereinzelt Eiche und Esche bewachsenen Kuhle auf dem benachbarten Flurstück 257 Waldcharakter: Die Anerkennung der Ersatzfläche als Teil des Umwandlungsbescheides könne somit in Aussicht gestellt werden. Als Maßnahme 007A werde am Eingriffsort ein Feldgehölz von 160 m² wieder angepflanzt. Dieses befinde sich westlich der Gleisanlagen. Aufgrund der geringen Größe handle es sich um keine Waldfläche. Andere forstrechtliche Belange würden nicht berührt.

Entscheidung: Die Forderung einer Genehmigungspflicht nach § 8 SächsWaldG mit Einreichung von Genehmigungsunterlagen bei der unteren Forstbehörde wird mit folgender Begründung zurückgewiesen. Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2; § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung keine weiteren anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erforderlich. Es bedarf daher auch keiner weiteren forstrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde für die Legalisierung des Vorhabens.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im LBP ein Kapitel zur Waldumwandlung eingefügt werde, welches den Antrag zur Waldumwandlung zum Gegenstand mache. Darin werde erarbeitet, dass die Funktionalität des Waldes durch die dauerhafte Entnahme, der durch die Maßnahme betroffenen „Randbäume“ nicht beeinträchtigt werde. Der Eingriff selbst sei im Kapitel 6.2 bilanziert (Tabelle 16) worden. Der bilanzierte Ausgleich solle über die Maßnahme 008_E stattfinden – mit dem Ziel der Anerkennung der Ersatzfläche 008_E. Im 006_VA LBP-Maßnahmenblatt werde die Aussage „Herstellen des Ursprungszustandes“ angepasst.

Die untere Forstbehörde stellt die Umwandlung des Waldes in ihrer Stellungnahme in Aussicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung zur temporären Waldumwandlung auf einer Fläche von 50 m² des Flurstücks Nr. 10 der Gemarkung Trebanitz zum Zweck der Errichtung der Baustelleneinrichtung und Wiederherstellung der Fläche in den Ursprungszustand nach Beendigung der Baumaßnahme.

Referat Siedlungswasserwirtschaft

Hinweise:

1. Es sei während der Baumaßnahme zu beachten, dass keinerlei Baustoffe, insbesondere wassergefährdende Stoffe, in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen.
2. Die Versiegelung des Grundstückes sei auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser dürfe nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt werden oder zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Es sei insbesondere darauf zu achten, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos auf dem Grundstück versickert wird.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, die Hinweise während der Ausführung zu beachten und umzusetzen. Ein Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Referat Naturschutz

Im Zuge der Modernisierung werde der Ausbau der Straßenabschnitte bahnrechts und –links mit einer Verbreiterung auf 6,35 m auf einer Länge von jeweils ca. 27m erforderlich. Als Baustelleneinrichtungsflächen würden zwei angrenzende Flächen im Böschungsbereich der Bahnstrecke mit 200 m² und 280 m² bauzeitlich beansprucht. Auf den BE-Flächen sowie aber auch im Straßenrandbereich seien Gehölze betroffen. Durch die wesentliche Änderung der Sicherheitstechnik sei das Vorhaben zur Planfeststellung beantragt. Für den Bereich des Bahnübergangs seien bislang keine Biotope oder Artvorkommen bekannt. Schutzgebiete seien nicht unmittelbar betroffen. Das SAC 207 „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ befänden sich in einem Abstand von minimal 260 m angrenzend zum Vorhaben. Zwischen dem Baubereich und dem SAC befinde sich die Siedlung Trebanitz mit Wohnbebauung. Eine unmittelbar vernetzend wirkende Struktur liege nicht vor. Am 12.05.2025 sei eine Ortsbegehung im Zuge der Überwachung des SAC 207 erfolgt. Im Zuge des OT sei ein Individuum der Zauneidechse im Bereich des Kabeltrogs festgestellt worden. Weiterhin befinde sich angrenzend zur westlichen BE-Fläche ein ehemaliger Kalkofen. Der Bahnübergang sei nicht gequert worden, sondern ausschließlich von der Siedlungsseite aus besichtigt. Aussagen zum Zustand der Gehölze im Bereich des ehemaligen Kalkwerkes können daher nicht getroffen werden. Der südlich angrenzende Gehölzbestand habe zum Begehungszeitpunkt keine bemerkenswerten Strukturen gezeigt. Ein Vorkommen von Mikrohabitaten von Fledermäusen oder aber des Eremiten könne im Belaubten Zustand nicht mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben sei ein LBP mit integriertem AFB vorgelegt worden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das östlich angrenzende SAC 207 seien in den Unterlagen nicht betrachtet worden. Zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen sei eine Ausgleichsmaßnahme 007A „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Gehölzflächen“ sowie eine Ersatzmaßnahme 008E „Anlage eines Feldgehölzes“ auf dem Flurstück 255/3 Gem. Reinsdorf geplant worden. Die Maßnahme 008E betreffe das LSG C72 „Freiberger Mulde-Zschopau“ und sei hinsichtlich der Umsetzbarkeit weder artenschutzfachlich noch gebietsschutzrechtlich im LBP untersucht worden.

Bewertung

In den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses des EBA's sei folgende Entscheidung zu übernehmen:

- 1) Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ werde von Amts wegen festgestellt.
- 2) Die Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahme 008E im Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde – Zschopau“ werde erteilt.

Gegenüber dem Vorhaben bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der im LBP abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen sowie Beachtung folgender Nebenbestimmungen keine Bedenken.

- a) Für das Vorhaben sei eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) zu binden. Die Vorgaben nach AHO-Fachkommission (2018) seien zu beachten.
- b) Die UBB kontrolliere den Gehölzbestand spätestens 14 Tage vor Beginn der Fällung auf Baumhöhlen und Rindenspalten sowie ggf. Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) und dokumentiere die Feststellungen in einem Bericht. Der Bericht sei auf Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen spätestens am auf den Kontrolltermin folgenden Werktag vorzulegen.
- c) Die Entnahme der Gehölze sei ausschließlich außerhalb des Verbotszeitraums nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Begründung:

Das Vorhaben betreffe einen bereits bestehenden Bahnübergang. Im Zuge der Herstellung der Verkehrssicherheit sei eine Verbreiterung der Zufahrtsbereiche erforderlich, die zu einer dauerhaften Nutzungsänderung auf überschlägig 100 m²

durch Neuversiegelung führen würden. Hinzu würden ca. 480 m² Baustelleneinrichtungsflächen sowie weitere Eingriffe auf Abstandsflächen, bei denen eine temporäre Nutzungsänderung vorliegen werde, kommen. Die Eingriffe seien insgesamt Kompensationspflichtig und wurden in einer Bilanzierung detailliert im LBP dargelegt. Die Bilanzierung sei mit Ausnahme des angesetzten Biotoptyps „Feldgehölz“ plausibel. Der Biotoptyp Feldgehölze würde eine Lage in der freien Landschaft voraussetzen, die bei dem betroffenen Gehölzbestand jedoch nicht vorliege (grenze an Siedlung direkt an, Größe über 7000 m², vgl. hierzu Buder et al. 2010). Als alternativer Biotoptyp wäre im vorliegenden Fall, da eine für Vorwälder charakteristische Bodenvegetation nicht mehr festgestellt werden könne, ein 02.02.530 „sonstige flächige Gehölzpflanzung mit überwiegend gebietsheimischen Baumarten (Laubgehölze)“ anzusetzen, für den jedoch kein Äquivalent in der Biotoptypenliste der BKompV vorgesehen sei (evtl. 43.09M). Die Biotoptypenzuordnung könne daher toleriert werden. Zur Kompensation der temporären Verluste sei die Wiederherstellung des Ausgangszustandes durch die Maßnahme 007A vorgesehen. Die Maßnahme sei insoweit plausibel und geeignet das entstehende „Time lag“ auszugleichen. Für die dauerhaften Eingriffe solle hingegen ein Feldgehölz auf einer Teilfläche des Flurstücks 255/3 Gem. Reinsdorf mit Maßnahme 008E als Ersatzmaßnahme realisiert werden. Für die Maßnahme 008E liege im LBP keine Prüfung auf Zulässigkeit vor. Insbesondere fehle eine Betrachtung zur Entstehung von Kulisseneffekten durch die Gehölzpflanzung auf planungsrelevante Arten des Offenlandes, hier insb. die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Bei Pufferung der bestehenden Gehölzkulisse im Umfeld der Maßnahme 008E um 50 m Wirkdistanz ergebe sich jedoch, dass die hinzukommenden Kulisseneffekte innerhalb der bereits vorhandenen Kulisseneffekte verblieben und kein neuer Flächenverbrauch entstehe. Die Maßnahme sei daher aus artenschutzfachlicher Sicht wirkungsneutral. Die Maßnahme 008E befinde sich darüber hinaus innerhalb des LSG C72 „Freiberger Mulde – Zschopau“. Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Ziff. 11 der RVO des LSG bedürfe die „Neuaufforstung“ von Grundfläche der Erlaubnis. Die Erlaubnis sei nach § 5 Abs. 3 der RVO des LSG zu erteilen, wenn Auswirkungen im Sinne § 4 der RVO nicht zu erwarten seien. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei die Erlaubnis zu erteilen, da erhebliche Auswirkungen für die Feldlerche ausgeschlossen werden können und im Übrigen eine signifikante Aufwertung gegenüber dem Bestand bewirkt werde. Alternativen zur Vermeidung der Wirkungen im Sinne § 15 Abs. 3 BNatSchG seien nach derzeitigem Kenntnisstand nicht plausibel ableitbar, da die Nutzung der BKompV bereits dazu führe, dass eine nach SächsKompV bewertete

Maßnahme nicht unmittelbar nutzbar sei und die Neuberechnung nach BKompV zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde, der der tatsächlichen Kompensationsleistung sowie dem tatsächlichen Flächenverlust unverhältnismäßig gegenübersteht. Die Maßnahme 008E könne daher mitgetragen werden. Für das Vorhaben seien darüber hinaus im Zuge des LBP überschlägige Betrachtungen zur Betroffenheit von im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrelevanten Arten vorgelegt worden. Auf Grundlage des Verbreitungsschwerpunkts der Art im Untersuchungsraum, wäre der Eremit (*Osmoderma eremita*) in die Betrachtung einzustellen gewesen, was jedoch nicht erfolgt sei. Auf Grundlage der Ortsbegehung vom 12.05.2025 sei im kontrollierten Bereich kein unmittelbarer Nachweis der Art erbracht worden, jedoch auch keine vollständige Kontrolle durchgeführt werden, so dass auch ein sicherer Ausschluss der Art nicht möglich gewesen wäre. Es sei daher eine UBB zur abschließenden Klärung vor Fällbeginn einzusetzen und eine Untersuchung im unbelaubten Zustand vorzunehmen. Sollten Nachweise der Art oder potentielle Vorkommen festgestellt werden, sei im Weiteren eine Festlegung von Maßnahmen baubegleitend möglich. Im Zuge der Kontrolle vom 12.05.2025 sei eine Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Baubereich festgestellt worden. Die Art wäre auch Gegenstand der überschlägigen Prüfung im LBP, in der auch konkrete Maßnahmen abgeleitet worden seien, gewesen. Das Maßnahmenkonzept sehe eine Pessimierung, die Errichtung eines Schutzzauns sowie das Absammeln von Individuen aus dem Baubereich vor. Die Maßnahme sei aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und für die zu erwartende geringe Populationsdichte im betroffenen Baubereich auch ausreichend. Im Übrigen könnten die Betrachtungen im LBP bezüglich Brutvögel und Fledermäuse mitgetragen werden. Im Zusammenhang mit Fledermäusen sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die auf dem Flurstück 132/2 Gem. Trebanitz vorhandenen baulichen Strukturen (Kalkofen, Gebäude) eine Eignung als Fledermausquartier aufwiesen und auch eine Wochenstube beherbergen könnten. Im Hinblick auf die insgesamt geringen Auswirkungen des Vorhabens (Lärm, Licht, Erschütterungen) bestehe aktuell kein erheblicher Konflikt. Unberücksichtigt geblieben sei im LBP auch, dass für das angrenzende SAC 207 „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ eine Betrachtung zur Vorprüfung im Sinne § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich gewesen wäre. Im Hinblick auf die im angrenzenden Umfeld von 200 m zum Vorhaben vorliegenden Landschaftsstrukturen sei davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des SAC einschließlich der charakteristischen Arten zu erwarten seien, da die zwischen dem Vorhaben und dem SAC befindliche

Siedlung Trebanitz bereits eine Vorbelastung (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) darstelle, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht wesentlich verändert werde. Mithin fehle die Betrachtung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zwar, könne aber wirkungsbezogen dahingestellt bleiben.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegendarstellung an, die Hinweisen in den weiteren Phasen des Vorhabens zu berücksichtigen. Mit der unteren Naturschutzbehörde konnte somit das Benehmen hergestellt werden.

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) sowie deren Aufgaben zur Kontrolle des zu fällenden Gehölzbestandes, der Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse sind als Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3 verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Zulassungsentscheidung.

Die Vorgaben nach AHO-Fachkommission (2018) sind gesetzlich nicht bindend für die Vorhabenträgerin und erscheinen lediglich als unverbindliche Praxishilfen zur Leistungsbeschreibung und Honorarkalkulation. Derartige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch sie Beauftragten sind nicht vom Regelungsregime einer Planfeststellung umfasst und sind daher auch nicht zu entscheiden. Weiterer Entscheidungen bedarf es nicht.

A.5.2.3 Landesamt für Archäologie

Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden
Schreiben vom 06.05.2025, Az.: 2-7051/108/225-2025/9304

Die ausführenden Firmen seien auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, im Rahmen der Vergabe die ausführenden Firmen auf die gesetzliche Meldepflicht hinzuweisen. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.4 Landesamt für Denkmalpflege

Schloßplatz 1, 01067 Dresden
Schreiben vom 02.05.2025

Von dem genannten Bauvorhaben seien keine denkmalschutzrechtlichen Belange betroffen. Es bestünden keine Bedenken oder Einwände.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.5 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen

Schloßplatz 1, 01067 Dresden

E-Mail vom 10.06.2025, Az.: 32-2421/278/11-2025/4129

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Das GeoSN – Referat 32 sei weiter am Verfahren zu beteiligen.

Entscheidung: Das Eisenbahn-Bundesamt wird das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen weiterhin am Verfahren beteiligen. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.6 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Schreiben vom 04.06.2025, Az.: 21-4045/253/16

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Es werde empfohlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Gegenwärtig legen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei seien nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestünden aus geologischer Sicht keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. Es werde empfohlen, in der weiteren Planung nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

2.2 Prüfumfang

Es seien die geologischen Sachverhalte anhand der Datenlage in Erläuterungsbericht und Planzeichnungen sowie in den Baugrundgutachten geprüft worden.

Der Geotechnische Bericht sei auf Plausibilität der geologischen Sachverhalte (Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation,

Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische Kennwerte, hydrogeologische Sachverhalte) und bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Baugrundbeurteilung, bautechnische Hinweise und Empfehlungen) geprüft worden.

Entwässerungstechnische Planungen und Berechnungen sowie abfalltechnische Materialbewertungen lägen außerhalb der Zuständigkeit der Abteilung Geologie und seien nicht geprüft worden.

2.3 Hinweise

2.3.1 Geotechnische Berichte

Die Unterlagen würden in das sächsische geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse aufgenommen.

Der Untersuchungsumfang der Gutachten gestatte eine gute geologische, hydrogeologische und ingenieurgeologische Beurteilung der Baugrundverhältnisse für die Planungs- und Bauaufgaben.

Aus fachlicher Sicht würden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachten als begründet und plausibel eingeschätzt. Sie würden den Anforderungen einer geeigneten Planungsgrundlage für geotechnische Belange nach DIN 4020 gerecht.

Die bautechnischen Empfehlungen sollten in der weiteren Planung und Realisierung beachtet und umgesetzt werden.

Auszüge aus den Gutachten seien korrekt in den Erläuterungsbericht übertragen worden.

2.3.2 Hinweise für die weitere Planung

Aus ingenieurgeologischer Sicht sollten in den weiteren Planungsschritten folgende Sachverhalte berücksichtigt und umgesetzt werden:

Homogenbereiche

Die geotechnische Gutachterfirma weise darauf hin, dass die Einteilung in Homogenbereiche mit fortschreitender Planung überprüft und ggf. fortgeschrieben werden müsse, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Geräte sowie unter Berücksichtigung von Bauzuständen und –phasen.

Aus ingenieurgeologischer Sicht werde diese Empfehlung befürwortet.

Kontrollprüfungen

Es werde empfohlen der Bauherrschaft Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenaufbaus auszuführen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Entscheidung: Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Die Vorhabenträgerin gibt an, die vorgetragenen Hinweise und Empfehlungen zu Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweisen zu berücksichtigen. Die Kontrollprüfungen würden standardmäßig im Rahmen der Bauüberwachung gewährleistet. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.7 Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11, 09599 Freiberg
Schreiben vom 29.04.2025, Az.: 31-4146/5832/99-2025/12325

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und derzeitigen Kenntnisstand seien die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.8 Staatsbetrieb Sachsenforst

Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Liebethal
E-Mail vom 13.05.2025

Im o.g. Verfahren seien keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten habe.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.9 Polizeiverwaltungsamt

Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Schreiben vom 28.04.2025, Az.: PVA-15-3116/79/86

Für das betreffende Gebiet sei beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Somit bestünden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom

13.02.2020 verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle entgegen. Dem Antragsteller bleibe es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Entscheidung: Eine Entscheidung ist entbehrlich. Die Vorhabenträgerin erklärte, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

A.5.2.10 Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Schreiben vom 08.05.2025

Das Vorhaben liege außerhalb des Gebiets des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen. Insofern sei die Planungsregion nicht raumordnerisch vom Vorhaben "BÜ Trebanitz - Erneuerung BUSA km 17, 280" betroffen.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.11 1&1 Versatel Deutschland

Prenzlauer Allee 96, 10409 Berlin
Schreiben vom 14.05.2025, Az.: Job-ID: 1259469

Die gewünschte Leitungsauskunft sei dem beigefügten Planauszug zu entnehmen. Aus dem Planauszug seien die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Es sei zu beachten, dass auch dann Planauszug erhalten werde, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden seien. Die Leitungsauskunft sei innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhalte, sei die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben werde die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung übergeben.

Entscheidung: Nach Prüfung des beigefügten Planauszuges gibt die Vorhabenträgerin an, dass im Planungsbereich keine Kabel oder Leitungen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden seien. Somit bestehe keine Betroffenheit der Einwenderin. Eine Entscheidung erübrigt sich. Auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4. 9 wird hingewiesen.

A.5.2.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

Kärnerstraße 66, 04288 Leipzig

Schreiben vom 26.05.2025, AZ.: Ost13_2025_166349

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Es handle sich um ein erdverlegtes Kupferkabel. Die Deckung der TK-Linien betrage in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben. Die Verkehrswege seien so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Allgemeines: Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es örtlich zu Abweichungen und Veränderungen kommen könne. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden. Im Bereich der unterirdischen Telekommunikationslinien sei Handschachtung erforderlich. Während der Bauphase seien die Telekommunikationslinien zu sichern. Beschädigungen und Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürfen der Zustimmung der Telekom. Die beigefügten Bestandspläne hätten nur informatorischen Charakter, diese dürften nicht als Grundlage für Tiefbauarbeiten verwendet werden. Auf die Erkundungspflicht (Einholen der Schachtschein genehmigung) vor jeder Tiefbaumaßnahme werde hingewiesen.

Die Stellungnahme habe eine Gültigkeit von einem Jahr.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, dass Prüfung des beigefügten Planauszuges bereits alle im Planungsbereich vorhandenen Kabel oder Leitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH in die Planung

übernommen worden seien. Die Hinweise würden während der Ausführung beachtet und umgesetzt. Ein Entscheidungsbedarf ergibt sich nicht. Ferner wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4. 9 hingewiesen. Die Befristung der Stellungnahme auf 1 Jahr ist im Hinblick auf die Geltung der Zulassungsentscheidung für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre nach § 18c Nr. 1 AEG nicht wirksam.

A.5.2.13 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Germaniastraße 14 - 17, 12099 Berlin
Schreiben vom 30.04.2025, AZ.: 2025-0322

In dem angegebenen Bereich des Geländes befänden sich keine Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Die Zustimmung beziehe sich nur auf das beantragte Vorhaben und auf den beantragten Bereich. Seitens der Vodafone GmbH bestünden keine Einwände zum oben genannten Bauvorhaben.

Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
E-Mail vom 21.05.2025, AZ.: S01428641

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage auf den beigelegten Bestandsplänen dargestellt sei. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag benötigt (Kontakt wird benannt), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es werde ebenfalls darauf hingewiesen, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien. Es werde ebenfalls mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei sich direkt an die Deutsche Bahn AG zu wenden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt an, dass bereits alle im Planungsbereich vorhandenen Kabel oder Leitungen der Vodafone Deutschland GmbH in die Planung übernommen worden seien. Eine Entscheidung erübrigt. Auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4. 9 wird hingewiesen.

A.5.2.14 50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2, 10557 Berlin

Schreiben vom 05.05.2025, AZ.: 2025-002280-01-OGZ

Nach Prüfung der Unterlagen werde mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befänden. Dazu würden z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen zählen. Diese Stellungnahme gelte nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.15 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal

Schreiben vom 29.04.2025, AZ.: VS-O-W-G/Rud, TG-V113931

Nach der Durchsicht der eingereichten Unterlagen könne festgestellt werden, dass sich in dem ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befänden, weshalb der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmt werde. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterläge, habe diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe von diesem Schreiben unberührt.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf. Die Befristung der Stellungnahme auf 2 Jahr ist im Hinblick auf die Geltung der Zulassungsentscheidung für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre nach § 18c Nr. 1 AEG nicht wirksam.

A.5.2.16 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal

Schreiben vom 06.05.2025, AZ.: VS-O-W-G/V114034

Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Es seien aus heutiger Sicht keine Planungen, die bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen wären, avisiert. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich Anlagen der Niederspannung der enviaM. Für Planungszwecke würden drei Bestandsplankopien übergeben. Die Übergabe der Bestandspläne ersetze nicht das Schachtscheinverfahren. Bei den Bauausführungen in der Nähe von Leitungen und

Anlagen seien die vorgeschriebenen Abstände nach DIN 1998 und DGUV Vorschrift 3 einzuhalten.

Des Weiteren werde um Einhaltung nachfolgender Forderungen gebeten:

- Kabel dürften nicht überbaut werden.
- Bei Parallelverlegung zu Kabeln sei ein Abstand von 1,5m beiderseits der Trassenachse einzuhalten.
- Die Kreuzung von Kabeln sollte möglichst rechtwinklig, im Abstand von mindestens 0,2 m erfolgen.
- Kabel dürften nicht mehr als 1 m frei hängen.
- Kabelmuffen und Garnituren dürften nicht untergraben werden.

Das Bewegen der Starkstromkabel sowie der zugehörigen Anlagenteile sei lebensgefährlich! Könnten an Engstellen die vorgenannten Abstände und Forderungen nicht eingehalten werden, seien Abstimmungen mit der enviaM zu führen. Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sei rechtzeitig ein Antrag auf Umverlegung bei:

- Mittelspannungs-/Niederspannungsanlagen größer 30 m an ein näher bezeichnetes Postfach bzw. bei:
- Hausanschluss-Strom Umverlegungen an ein näher bezeichnetes Postfach zu senden.

Werden durch die Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so seien die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finde. Ein entsprechender Antrag sei frühestmöglich, jedoch mindestens acht Wochen vor Baubeginn, an enviaM zu stellen. Dies betreffe auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel. Zur Vorbereitung der Baumaßnahmen seien Vereinbarungsentwürfe vorzulegen, die den Bauablauf zur Umverlegung bzw. Sicherung unserer Anlagen im Detail festlegen sowie Aussagen zur Kostenbeteiligung der Vertragspartner beinhalten. Vor Beginn der Arbeiten seien die Kreuzungsunterlagen nach SKR 2000 bei der enviaM einzureichen. Der Baubeginn könne erst erfolgen, wenn nach Prüfung der Kreuzungsunterlagen eine ggf. erforderliche Vertragsänderung erfolgt sei. Das bauausführende Unternehmen habe vor Beginn der Bauarbeiten den aktuellen Anlagenbestand für Strom-, TEL- und envia

THERM Anlagen auf der Internet-Auskunft und / oder unter einer bestimmten, genannten einzuholen.

Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und envia THERM Anlagen

Im angegebenen Bereich befänden sich keine 110kV-Anlagen der enviaM, keine Fernmeldeanlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand. Generell werde gebeten, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen sei vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, seien Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit enviaM-Gruppe zu führen. Anschließend sei die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

Die Stellungnahme besitze ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, dass bereits alle im Planungsbereich vorhandenen Kabel oder Leitungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - Netzregion Westsachsen in die Planung übernommen wurden seien. Den Hinweisen werde in der Ausführung nachgekommen, der Baubetrieb werde gesondert zum Nachweis der Schachtscheineinholung aufgefordert. Eine Entscheidung erübrigt sich. Die Befristung der Stellungnahme auf 2 Jahr ist im Hinblick auf die Geltung der Zulassungsentscheidung für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre nach § 18c Nr. 1 AEG nicht wirksam.

A.5.2.17 GDMcom GmbH

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Schreiben vom 06.05.2025, AZ.: PE-Nr.: 04454/25

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es gebe keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens

Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat mit der angegebenen Frist vor Baubeginn die geforderte Abfrage durchzuführen. Eine weitere Entscheidung bedarf es nicht. Außerdem wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4. 9 hingewiesen.

A.5.2.18 DB Energie GmbH

Brandenburger Straße 16 b, 04103 Leipzig
E-Mail vom 07.05.2025

Die Unterlagen bezüglich des Bauvorhabens „BÜ Trebanitz - Erneuerung BÜSA km 17,280“ (Geschäftszeichen: 521ppw/024-2024#031) seien geprüft worden und es könne keine Betroffenheit der DB Energie festgestellt werden.

Entscheidung: Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.19 Planungsverband Region Leipzig

Werdauer Straße 62, 08256 Leipzig
Schreiben vom 13.05.2025

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen die geplante Baumaßnahme "BÜ Trebanitz - Erneuerung BUSA km 17, 280 Strecke 6255" bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Durch die Planung würden bestehende regionalplanerische Festlegungen nicht beeinträchtigt.

Entscheidung: Es besteht kein Entscheidungsbedarf.

A.5.2.20 Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.

Große Klausstraße 11, 06108 Halle (Saale)
Schreiben vom 22.06.2025

I. Grundsätzliches: Alle Planungs- und Bauaktivitäten gelte es darauf zu orientieren, dass nicht nur diese Aktivitäten auf bereits versiegelten Bodenflächen stattfänden und neuer Flächenfraß zu unterbinden sei, sondern sogar Flächenentsiegelungen stattfänden. In dem Zusammenhang weise der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder Zu Halle (Saale) e.V. (AHA) darauf hin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) zur aktuellen täglichen Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Bundesrepublik Deutschland folgendes angebe, Zitat: „Ausweislich der amtlichen Flächenstatistik des

Bundes wurden in Deutschland im Vierjahresmittel 2019 bis 2022 jeden Tag rund 52 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Fläche von circa 72 Fußballfeldern täglich. Damit nahm der Flächenverbrauch nach einem Anstieg im Vorjahreszeitraum (55 Hektar) nun wieder geringfügig ab. 37 Hektar der Flächenneuanspruchnahme entfielen auf den Bereich Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen, 12 Hektar auf Sport- Freizeit- und Erholungs- sowie Friedhofsflächen. Insgesamt machten Flächen für Siedlung und Verkehr in Deutschland im Jahr 2022 14,5 Prozent, das heißt etwa ein Siebtel der Gesamtfläche aus. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche darf nicht mit "versiegelter Fläche" gleichgesetzt werden, da sie auch unversiegelte Frei- und Grünflächen enthält. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes sind etwa 45 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsfläche versiegelt.“, Zitat Ende

Ferner sei folgendes ausgeführt, Zitat: „In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 52 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Dabei geht es auch um den Schutz und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen.“, Zitat Ende. Hierzu werden die entsprechenden Internetquellen angegeben.

Das ergebe im Jahr einen Flächenverbrauch im Umfang von 18.980,00 ha. Im Vergleich dazu habe die Stadt Wanzleben-Börde eine Fläche von 18.150,00 ha = 188,15 km².

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/05-staedte.html>

Das Statistische Bundesamt komme auf die gleichen besorgniserregenden Feststellungen.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_11_p002.html

II. zu Erläuterungsbericht: In Anknüpfung an die unter I. Grundsätzliches aufgeführten Aspekte sowie der in den Planungsunterlagen genannten Vermeidungsaspekte halte der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) für dringend geboten, dass alle Baumaßnahmen und Aktivitäten der Baustellenlogistik darauf orientiert seien keine zusätzlichen Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaften vorzunehmen.

Die angedachten Baumaßnahmen in der Kirschallee betreffe mehr oder minder einen Weg und keine Straße. Dies gelte es bei den Planungen und Aktivitäten zu berücksichtigen, wo es sich auf das Kernvorhaben zu beschränken gelte, wie es in der Überschrift des Vorhabens vermerkt sei. Alle anderen Aktivitäten seien weder ökologisch, noch finanziell-ökonomisch - Angaben zu den kalkulierten Kosten mit Variantenvergleichen fehlen gänzlich - zu rechtfertigen.

Der als sogenannte und irreführend als „Ausgleichsfläche“ dargestellten Agrarraum könne sich alternativ sukzessiv als Feldgehölzbereich mit Saumen aus Wiesen und Stauden entwickeln. Eine räumliche Ausweitung dieser ökologisch aufgewerteten Agrarfläche sei dringend zu empfehlen. Außer, möglicherweise vorzunehmender Flächenerwerb, entstünden keine weiteren Kosten. So komme auch das Prinzip der Sparsamkeit zum Tragen.

Entscheidung: Bei Umbauten an Bahnübergängen muss gemäß Richtlinie [Ril] 815.3000 Abschn. 2 (1) mindestens eine Fahrbahnbreite entsprechend der festgelegten Begegnungsfälle (hier LKW/LKW für Landwirtschaftsverkehr) hergestellt werden. Diese Mindestbreite ist beiderseits des BÜ in der Räumstrecke (im 27 m Bereich von der Außenschiene) herzustellen, um ein gefahrloses Räumen des BÜ zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise dient der unmittelbaren Sicherheit am Bahnübergang.

Die Baumaßnahme wird ausschließlich auf dem Bereich des Gleises und dem regelgerechten Ausbau der Anliegerstraße am Bahnübergang beschränkt. Es erfolgen keine über das notwendige Maß benötigten Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaften. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden fachgerecht nach § 14 BNatSchG bewertet und bilanziert. Dabei kommt die Verordnung über Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BkompV) vom 14. Mai 2020 zum Tragen. Nach deren Anlagen werden die Schutzgüter bewertet sowie der Eingriff in Stärke, Dauer und Reichweite. Das in der Eingriffsbilanzierung ermittelte Wertpunktedefizit wird über die Ausgleichsmaßnahme im gleichen Naturraum im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung wurden Alternativen mit dem Ziel der Auflassung des Bahnüberganges untersucht und verworfen. Die in der Umgebung befindlichen Bahnbrücken lassen keine adäquat nutzbare Verkehrsbeziehung

zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den anzubindenden Ortsverbindungsstraßen zu.

III. Abschließendes: Vom Grundsatz her sei die Sanierung und Verbesserung am Bahnnetz zu begrüßen. Das müsse jedoch schonend bis positiv für Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Diese Kriterien erfülle die gegenwärtige Planung in keiner Weise.

Entscheidung: Die Darlegung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Planung umweltschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf beeinträchtigte Schutzgüter vorgesehen (siehe Punkt 8, Unterlage 1), welche geeignet sind, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Punkt A.5.2.2), wonach keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden sowie auf die Stellungnahme des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V.), der unter der Voraussetzung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.2) dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die Möglichkeit, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen, verwiesen.

A.5.2.21 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V

Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz
Schreiben vom 16.05.2025

Das Vorhaben betreffe die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang km 17,280 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf, einschließlich Anpassungen im Straßenbereich (Verbreiterung der Kirschallee) und Rückbau der Altanlage. Die Notwendigkeit des Vorhabens zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und zur Gewährleistung eines störungsfreien Eisenbahnbetriebs werde anerkannt. Der BUND, Landesverband Sachsen e.V., habe die vorgelegten Planunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Umwelt, geprüft.

Folgenden Hinweise würden ergehen:

Es werde zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Vorprüfung gemäß §§ 5 ff. UVPG festgestellt worden sei, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe. Die umweltfachliche Bewertung des Vorhabens stütze sich daher auf den vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzfachlicher Betrachtung sowie die weiteren Fachgutachten.

1. Eingriff in Natur und Landschaft / Landschaftspflegerische Begleitplanung:

Der LBP (Unterlage 12.1) beschreibe die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Biotop, Flora und Fauna. Es werde dort festgestellt, dass die Eingriffe bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen als nicht erheblich einzustufen seien.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ergebe ein Wertpunktedefizit von 1.985 Wertpunkten, welches durch die Neuanlage von Feldgehölzen auf einer Fläche bei Reinsdorf (km 37,7 der Strecke 6255) als Ersatzmaßnahme (008_E) kompensiert werden solle. Diese Kompensation außerhalb des direkten Eingriffsbereichs sei gemäß BKompV zulässig.

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung:

Die integrierte artenschutzfachliche Betrachtung im LBP (Kapitel 5) identifiziere potenziell relevante Artengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, insbesondere Zauneidechse) und prüfe das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für alle relevanten Arten und Artengruppen werde festgestellt, dass bei Einhaltung der im LBP und den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.2) definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten würden. Dies werde insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

- -Einhaltung der Bauzeitenvorgaben: Gehölzentfernung nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europäischer Brutvogelarten.
- -Allgemeine Maßnahmen: Reduktion von Lärm, Erschütterungen und visuellen Störeffekten während der Bauzeit.
- -Vergrämung und Pessimierung / Reptilienschutzzaun: Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Baufeld durch Vergrämunghand im Vorfeld der Baumaßnahmen, Errichtung eines Reptilienschutzzauns und ggf. Absammeln/Umsiedeln vor Baubeginn. Die Maßnahme dürfe nur von fachlich qualifizierten und erfahrenen Personen durchgeführt werden, die über die

notwendige Expertise im Umgang mit Reptilien verfügen (z.B. Biologen, Ökologen mit Spezialisierung auf Herpetologie). Die Best Practise-Vorgaben hinsichtlich der Aktivitätsperioden, der Durchführung der Vergrämungsmahd, der Fangmethoden und des Zielhabitats seien unbedingt zu beachten.

Die Schlussfolgerung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können, erscheine auf Grundlage der dargelegten Maßnahmen bzw. unter der Annahme deren fachgerechter Durchführung plausibel.

3. Natura 2000- Verträglichkeit:

Das FFH-Gebiet DE4745-301 „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ liege in einer Entfernung von ca. 270 m zum Vorhaben. Der LBP komme zu dem Ergebnis, dass aufgrund des räumlich begrenzten Eingriffs und der Entfernung keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten sei und daher keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig sei (LBP Kap. 8.2). Diese Einschätzung werde in Anbetracht der geplanten Arbeiten akzeptiert.

4. Bedeutung der Maßnahmenumsetzung und Überwachung:

Die positive naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens und die Vermeidung von Verbotstatbeständen würden maßgeblich von der vollständigen, fachgerechten und konsequenten Umsetzung aller im LBP (Unterlage 12.1) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.2) beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen abhängen.

Von zentraler Bedeutung sei dabei die umweltfachliche Bauüberwachung. Eine qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung müsse während aller relevanten Bauphasen vor Ort präsent sein, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen kontrollieren, dokumentieren und bei Bedarf unverzüglich korrigierend eingreifen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen, insbesondere des Reptilienschutzzauns und der Vergrämung, müsse vor Baubeginn durch die umweltfachliche Bauüberwachung geprüft und bestätigt werden.

Der BUND, Landesverband Sachsen e.V., sehe unter der Voraussetzung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.2) dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die Möglichkeit, dem geplanten Vorhaben zuzustimmen. Es werde gebeten, die im LBP und den Maßnahmenblättern genannten Maßnahmen sowie die Beauftragung und

die Aufgaben der Umweltfachlichen Bauüberwachung vollumfänglich und verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben und deren Einhaltung streng zu kontrollieren.

Entscheidung: Die dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen der Umweltunterlagen werden Bestandteil der Planfeststellung. In den Nebenbestimmungen der Punkte A.4.3 und A.4.4. werden diese Maßnahmen noch einmal entsprechend genannt und festgestellt. Eine weitere Entscheidung bedarf es nicht.

A.6 Vorbehalte

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während und nach Fertigstellung des Bauvorhabens Vollzugskontrollen durchzuführen.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Werden in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Planfeststellung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „BÜ Trebanitz - Erneuerung BÜSA km 17,280“ hat den Ersatzneubau der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Trebanitz sowie die Straßen- und Entwässerungsanpassungen im Bereich des Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 17,265 bis 17,317 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf in Jahnatal.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost hat mit Schreiben vom 18.12.2024, Az. I.II-SO-D-R[2] BÜ Trebanitz GP_02, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Trebanitz - Erneuerung BÜSA km 17,280“ beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.02.2025, Az. 521ppw/024-2024#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die von der Planung in ihren Aufgabenbereichen bzw. den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belangen potentiell berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die von der Planung berührten Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit Schreiben vom 24.04.2025 unter Übersendung eines Links im Internet zur Einsicht der Planfeststellungsunterlagen ab 28.04.2025 sowie Setzung einer Frist bis zum

10.06.2025 und unter Verweis auf das an diesem Tage eintretende Ende der Äußerungsfrist um die Abgabe von Stellungnahmen und ggf. Einwendungen gebeten.

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Gemeinde Jahnatal
2	Stadt Waldheim
3	Landkreis Mittelsachsen
4	Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen
5	Landesamt für Denkmalpflege
6	Landesamt für Geobasisinformation
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
9	Sächsisches Oberbergamt
10	Staatsbetrieb Sachsenforst
11	Polizeiverwaltungsamt Sachsen
12	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
13	1&1 Versatel Deutschland GmbH
14	Deutsche Telekom Technik GmbH
15	Tele Columbus AG
16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
17	50Hertz Transmission GmbH
18	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
19	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
20	GDMcom GmbH
21	Abwasserzweckverband "Untere Zschopau"
22	Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
23	Wasserverband Döbeln-Oschatz
24	DB Energie GmbH
25	Planungsverband Region Chemnitz

Über die im Anhörungsverfahren eingebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise der weiteren Beteiligten wurde unter Punkt A.5 entschieden.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 02.05.2025
2	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen Stellungnahme vom 10.06.2025, Az.: 32-2421/278/11-2025/4129
3	Sächsisches Oberbergamt Stellungnahme vom 29.04.2025, Az.: 31-4146/5832/99-2025/12325
4	Staatsbetrieb Sachsenforst Stellungnahme vom 13.05.2025
5	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen Stellungnahme vom 08.05.2025
6	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 05.05.2025, AZ.: 2025-002280-01-OGZ
7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 29.04.2025, AZ.: VS-O-W-G/Rud, TG-V113931
8	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 06.05.2025, AZ.: PE-Nr.: 04454/25
9	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 07.05.2025
10	Planungsverband Region Leipzig Stellungnahme vom 13.05.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Waldheim Stellungnahme vom 08.05.2025
2	Landkreis Mittelsachsen Stellungnahme vom 27.05.2025, Az.: 1.20.1.620.12 - 25B180108 Stellungnahme vom 20.08.2025, Az.: 1.23.2-854.52-SB_005/ 25 (ausschließlich Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft)
3	Landesamt für Archäologie Stellungnahme vom 06.05.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 04.06.2025, Az.: 21-4045/253/16
5	Polizeiverwaltungsamt Stellungnahme vom 28.04.2025, Az.: PVA-15-3116/79/86
6	1&1 Versatel Deutschland Stellungnahme vom 14.05.2025, Az.: Job-ID: 1259469
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.05.2025, AZ.: Ost13_2025_166349
8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH E-Mail vom 21.05.2025, AZ.: S01428641
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 06.05.2025, AZ.: VS-O-W-G/V114034

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange/Medienträger gaben keine Stellungnahme ab:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Gemeinde Jahnatal Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
3	Tele Columbus AG Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
4	Abwasserverband „Untere Zschopau“ Kurt-Schwabe-Straße 1, 04763 Waldheim
5	Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln
6	Wasserverband Döbeln-Oschatz Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 28.04.2025 bis einschließlich 27.05.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Anhoerungsverfahren/DE/Sachsen/2025/0428_Anhoerung_BU_e_Trebanitz_km_17_280.html) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete am 10.06.2025.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie durch die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung Sächsische Zeitung (Döbelner Anzeiger) am 19./20.4.2025 und Internetveröffentlichung der Sächsischen Zeitung (<https://www.saechsische.de/anzeigen/bekanntmachung-zum-planfeststellungsverfahren-fuer-das-bauvorhaben-bahnuebergang-in-trebanitz-UFW4DOJCVFGMBAW75MMUVZEWQM.html>) am 19.04.2025 bekannt gemacht, § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V. m. § 18a Abs. 3 Satz 3 und 4 AEG.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V. m. § 18a Abs. 3 Satz 3 und 4 AEG am 24.04.2025 per E-Mail benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Stellungnahme endete am 10.06.2025.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. Stellungnahme vom 22.06.2025
2	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Stellungnahme vom 16.05.2025

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen am 16.06.2025 an die Vorhabenträgerin übermittelt und dieser Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Die Vorhabenträgerin hat hiervon Gebrauch gemacht und die Erwiderungen vollständig am 29.09.2025 vorgelegt.

Die eingegangene Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen hat das Eisenbahn-Bundesamt veranlasst, den bisher unbekannten Sachverhalt der Waldumwandlung auf einer Fläche von 50 m² in einer 1.Änderung im Verfahren ergänzen zu lassen. Die geringen fachspezifischen Ergänzungen, welche auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes durchgeführt wurden, lösen keine neuen Betroffenheiten oder wesentliche Betroffenheitsänderungen aus, so dass das Eisenbahn-Bundesamt eine Anhörung zur Planänderung als nicht notwendig beurteilt. Eine wiederholte Beteiligung des Landkreises Mittelsachsen erschien dem Eisenbahn-Bundesamt als obsolet, da seitens des Landkreises Mittelsachsen bereits in seiner Stellungnahme eine in Aussichtstellung der Waldumwandlung vorlag.

Die Vorhabenträgerin reichte mit Schreiben vom 18.12.2025 die geänderten Planunterlagen (1.Planänderung im Verfahren) ein. Die Änderungen sind in der Farbe Blau gekennzeichnet. Darüber hinaus sind die entsprechenden Planunterlagen durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht.

Aufgrund dessen, dass anerkannte Umweltvereinigungen keine dem Vorhaben entgegenstehende Stellungnahmen abgegeben haben und keine Einwender vorhanden sind, prüfte das Eisenbahn-Bundesamt, inwieweit von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG abgesehen werden konnte. Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes war eine Erörterung vorliegend nicht geeignet, Einwände gegen das Vorhaben auszuräumen oder den Entscheidungsstoff für den Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise verfahrensfördernd weiter zu entwickeln. Die Rechte und Interessen der Beteiligten werden durch die beschriebene Verfahrensweise nicht beeinträchtigt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG und § 18 Abs. 1 UVPG auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet. Es hat den Beteiligten, deren Vortrag sie betreffen, diese Entscheidung mit Schreiben vom 12.12.2025 mitgeteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) km 17,282 an der Strecke 6255 nach den anerkannten Regeln der Technik zum Gegenstand. Damit einher gehen zusätzliche Anpassungen im Räumbereich der Straße. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts

wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.02.2025 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und 5 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die beantragten Baumaßnahmen begründen sich im aktuellen Zustand der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage. Die Anlage ist abgängig und die Fernsprechverbindung zum Fahrdienstleiter in einem kritischen Zustand. Somit entspricht der Bahnübergang nicht mehr den sicherheitsrelevanten Maßstäben und eine Erneuerung der technischen Sicherung ist unerlässlich. Der Bahnübergang wird mit der Überwachungsart FÜ und sicherer Einschaltung mittels Einschaltkontakt geplant. Diese zugesteuerte technische BÜ-Sicherung wird vom Fahrdienstleiter über eine Fernüberwachungseinrichtung überwacht und ersetzt. Damit werden auch die mit einer Anrufschränke verbundenen betrieblichen Nachteile beseitigen.

Die geplanten Maßnahmen am Bahnübergang zur Beseitigung oben genannter Problematiken dienen somit der Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, der störungsfreien Verfügbarkeit der Anlage sowie der Verbesserung der Verkehrsabwicklung.

Der Bahnübergang dient überwiegend der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dies zu Grunde gelegt, wurde ein Begegnungsfall von Traktoren mit Anhänger abgesichert, um bei Nutzung des Bahnüberganges mit landwirtschaftlichen

Fahrzeugen die Räumung zu gewährleisten. Diese erfordert eine Verbreiterung der Fahrbahn im Straßenausbaubereich.

Das Bauvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung wurden Varianten untersucht, welche die Auflassung des Bahnüberganges zum Ziel hatten. Dabei wurden die bestehenden Kreuzungsmöglichkeiten zwischen dem Bahn- und Straßenverkehr in der Umgebung untersucht. Im Ergebnis konnte keine angemessen nutzbare Verkehrsbeziehung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen auf der einen Seite der Bahn und den anzubindenden Ortsverbindungsstraßen auf der anderen Seite der Bahn ermittelt werden, so dass sich die Vorhabenträgerin zur Erneuerung des Bahnüberganges am bestehenden Kreuzungspunkt entschieden hat. Das Eisenbahn- Bundesamt begrüßt grundsätzlich die Absicht der Vorhabenträgerin die Sicherheit des Bahnbetriebes durch die Reduzierung von plangleichen Kreuzungspunkten zu erhöhen. Die Maßnahme führt zu einer Verringerung von bestehenden Konfliktbereichen zu anderen Verkehrsarten.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin zur Erneuerung des bestehenden Bahnübergangs am bestehenden Ort ist nachvollziehbar.

B.4.3 Wasserhaushalt

Das vorliegende Vorhaben löst keine wesentliche Änderung der bestehenden Entwässerungssituation und damit wasserrechtliche Tatbestände aus und ist mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar.

Die Berechnungen wurden gemäß Ril 836.4601 durchgeführt. In der Berechnung wird ein 2-jähriges Regenereignis bei einer Regendauer von 15 Minuten für die Entwässerung der bahnrechten Fahrbahn über Mulden, Seitengräben und Rohrleitung als Bemessungsfall gewählt und erreicht damit ein höheres gewünschtes Maß an Sicherheit gegen Überschreitung als in der REwS (Richtlinie für Entwässerung von Straßen) mit $n=1$ vorgesehen. Eine zusätzliche Ermittlung der Wassermenge bei einem 10-jährigen Regenereignis ergab die Abflussmenge 4,12 l/s damit einen Auslastungsgrad von 27 %. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rohrleitung wurde für die berechneten Wassermengen nachgewiesen.

Die Fahrbahntwässerung der bahnlinken Seite erfolgt breitflächig über das Bankett in den Straßenseitenbereich (angrenzendes Flurstück Nr. 10) und stellt eine dezentrale Versickerung dar. Die auf Grund der Fahrbahnverbreiterung verursachte Mehrmenge an abzuführenden Fahrbahnoberflächenwasser der Straße ist vernachlässigbar. Der Eigentümer des tieferliegenden und wasserübernehmenden Grundstücks, Flurstück 10, hat im Verfahren keine Einwendungen vorgetragen. Eine Stellungnahme der Gemeinde Jahnatal als Straßenbaulastträger der Anlieger- und Erschließungsstraße Kirschallee zur Entwässerungsplanung fand nicht statt. Dem folgend wertet das Eisenbahn-Bundesamt dies als Zustimmung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich Auflagen zum Gewässerschutz in Punkt A.4.2 erlassen. Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.

Waldumwandlung

Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Dies trifft für die südlich der Kirschallee liegende Gehölzfläche (Flurstück 10, Gemarkung Trebanitz) zu.

Gemäß § 8 BWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Wald betreffen können,

1. die Funktion des Waldes nach § 1 Nr.1 angemessen zu berücksichtigen und
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Die Beteiligung der Behörde fand im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren statt. In der Stellungnahme der Forstbehörde (siehe Punkt A.5.2.2) wurde die Anerkennung der Waldumwandlung im Zusammenwirken mit den vorgesehenen Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in Aussicht gestellt. Auf Grund der Konzentrationswirkung einer Planfeststellung werden notwendige Genehmigungen im Beschluss geregelt. Eine separate Genehmigung durch die Forstbehörde ist nicht erforderlich.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen unter Berücksichtigung der vorgebrachten

Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Eisenbahn-Bundesamt hat diese im Beschluss unter Punkt A.4.3 entsprechend berücksichtigt.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben befindet sich mit einem Abstand von ca. 270 m in der Nähe des FFH-Gebietes „Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal“ (EU Nr. 4745-301). Eine Beeinflussung des Gebietes durch die Baumaßnahme findet nicht statt. Diese Feststellung wird durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gestützt (siehe Punkt A.5.2.2).

B.4.6 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird im Interesse der Allgemeinheit ein Bahnübergang zurückgebaut. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Das geplante Vorhaben löst keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Im Rahmen des Verfahrens wurden durch die zuständige untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Eisenbahn-Bundesamtes ist überzeugt, dass das antragsgegenständliche Vorhaben mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar. Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als

normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Vorliegend erstellte die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 14). Hierin sind die baubedingten Immissionen prognostiziert und die Betroffenheiten hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermittelt worden. Es wurden die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Baumaschinen entsprechend der Bauablaufplanung berücksichtigt. Bei der Berechnung der Immissionspegel wurden Abschirm- und Reflexionswirkungen von Gebäuden sowie topographische Gegebenheiten berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm wurde anhand der so berechneten und prognostizierten Immissionspegel beurteilt. Dies genügt dem Maßstab der Planfeststellung, bei der es um die Identifikation von Lärmkonflikten und deren Bewältigung geht.

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Festsetzung einer Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung (Sonderopfer) zur Folge haben.

Bei der Baulärmbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des

Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24.12). Wenn alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Baustellenlärms ausgeschöpft sind, müssen u. U. gegen Entschädigung auch geräuschintensive Arbeiten hingenommen werden, zumal der von der Baustelle ausgehende Lärm, auch bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Bauarbeiten, zeitlich begrenzt ist.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbebetrieb geltend machen können (Art. 14 GG).

Wohnraummieter und andere lediglich obligatorisch berechtigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind - was grundstücksbezogene Rechte angeht - nicht anspruchsberechtigt.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“. Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen kann auf zumutbare Innenpegel, die vor allem aus der 24. BImSchV abgeleitet werden, abgestellt werden.

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Anhaltswerte Schallpegel:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungs-räume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	40 dB (A)	67 dB (A)
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	45 dB (A)	72 dB (A)
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	30 dB (A)	60 dB (A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener (vgl. dazu weiter unten) zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafraum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen ist es daher geboten, den Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung einzubeziehen ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schalltechnische Untersuchung verwiesen.

In Bezug auf den von der Bautätigkeit herrührenden Lärm ist ein Schutzkonzept entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm entwickelt worden. Erhebliche

Beeinträchtigungen durch Baulärm wird die Vorhabenträgerin ausweislich des Erläuterungsberichts durch folgende Maßnahmen vermeiden und vermindern:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte werden bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung – 32. BImSch).
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und LKW mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung werden vermieden.
- Anlieger werden rechtzeitig über die Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt (z.B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit).
- Aufgrund der Bauarbeiten im immissionskritischen Nachtzeitraum wird die Bauzeit durch ein geeignetes Baulärmmanagement begleitet. Zudem werden die Nachtbauarbeiten einschließlich der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die Anwohner der Kirschallee werden direkt über die Baumaßnahme informiert.
- Sollte das Wohnhaus Kirschallee 11 (z. Z. leerstehend) bei Beginn der Bauarbeiten bewohnt sein, so wird den Betroffenen bei besonders geräuschintensiven Nachtbauarbeiten ein Ersatzwohnraum angeboten.

Im Hinblick auf baubedingte Lärmimmissionen wurden zusätzlich zu den dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5.1 aufgenommen.

Baubegleitende Messpflichten sichern einen sachgerechten Vollzug und bilden die Grundlage für die taggenaue Bemessung der Entschädigung abhängig vom Ausmaß verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen. Potentiell

Entschädigungsberechtigte erhalten somit eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die Vorhabenträgerin. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Vorhabenträgerin zustande kommen, entscheidet gemäß § 22 a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für verbleibende unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden

Belange sichergestellt werden. Hinsichtlich der Anordnung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach wird im Einzelnen auf die Regelungen in Punkt A.4.5.1 zu den baubedingten Immissionen verwiesen.

Aufgrund der besiedelten, innerörtlichen Lage des Bauvorhabens wird zum Schutz der Anwohner der Verzicht auf automatische Warnsysteme auferlegt. Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ist dies mit der Baustellenlogistik vereinbar.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Immissionsschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.5.1). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der baubedingten Schallimmissionen vereinbar.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV und die 24. BImSchV. § 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nur dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine Konkretisierung zur Handhabung des Verkehrslärmschutzes stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verabschiedete 16. BImSchV dar. Die 16. BImSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Eine weitere Konkretisierung in diesem Zusammenhang stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG verabschiedete 24. BImSchV dar. Sie legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest (passive Schallschutzmaßnahmen), soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung, u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen, die in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Für den Fall, dass planerische und technische Lärmvorsorgemaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen keinen ausreichenden Schutz gewähren und Lärmbeeinträchtigungen z. B. für Außenwohnbereiche (insbesondere Terrassen und Balkone) durch Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte verbleiben, kann nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine weitergehende Entschädigung in Geld gewährt werden. Als Grundlage für die Bemessung eines solchen Entschädigungsanspruchs werden nach gängiger Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) entsprechend angewendet.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-)Bau oder die wesentliche Änderung der Verkehrswege beschränkt. Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3); ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Ein baulicher Eingriff in den Schienenweg ist dann erheblich, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, das heißt der Gleisanlage mit ihrem Ober- und Unterbau einschließlich der Oberleitung eingegriffen wird, soweit es sich nicht lediglich um Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen oder um kleinere Baumaßnahmen handelt (BVerwG, Urteil vom 20.05.1998 - 11 C 3.97 - Rn. 26; Urteil vom 14.11.2001 - 11 A 31.00 - Rn. 23 mit weiteren Nachweisen).

Mangels Vorliegens eines erheblichen baulichen Eingriffs, der für eine Lärmsteigerung ursächlich sein kann und als wesentlich im Sinne der 16. BImSchV einzustufen ist, besteht keine Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen betriebsbedingter Lärmimmissionen im Sinne des § 41 BImSchG. Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Schallsituation.

Die Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) erhält eine Fußgängerakustik (2 Stück (L1 und L2) mit nächtlicher Lautstärkeabsenkung. Durch die mögliche Regulierung

der Lautstärke der Ausgangskanäle von 0 dB bis 82 dB wird gewährleistet, dass die nach der örtlichen Gebietseinstufung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. In mittelbarer Umgebung der Bahnübergänge befindet sich Wohnbebauung. Gemäß TA Lärm, Punkt 6.1 gelten in Mischgebieten Immissionsrichtwerte von 60 dB am Tage und 45 dB in der Nacht.

Die rechnerische Bestimmung und Bewertung von Geräuschemissionen, die durch den bestimmungsmäßigen Betrieb von Fußgängerakustikanlagen an Bahnübergängen hervorgerufen werden, ist nicht eindeutig durch Vorschriften geregelt. Es ist gängige und anerkannte Praxis, dass zur schallimmissionsrechtlichen Bewertung von Fußgängerakustikanlagen an Bahnübergängen hilfsweise auf die Berechnungs- & Beurteilungsgrundlagen der TA Lärm zurückgegriffen wird, wobei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm weniger als Richtwerte, sondern mehr als Orientierungswerte anzusehen sind.

Die Berechnungen haben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zughäufigkeit ergeben, dass die Beurteilungspegel der TA Lärm von 60 dB(A) tags an der als Mischgebiet eingestuften nächstgelegene Bebauung mit maximal ca. 50 dB(A) am Tage sicher eingehalten werden. Im Nachtzeitraum wird der Richtwert von 45 dB(A) nur am unmittelbar angrenzenden Gebäude Kirschweg 11 verletzt. Die Richtwertüberschreitung beträgt dabei 5 dB. Mit der geplanten Pegelabsenkung (um mindestens 5 dB) wird eine Richtwerteinhaltung auch für den Nachtzeitraum erreicht.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf Menschen und Gebäude ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/2 und 3 überschreiten. Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150/2 gelten grundsätzlich nur für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen. Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden.

Zum Umgang mit den Auswirkungen baubedingter Erschütterungen auf bauliche Anlagen und für die Bestimmung des Schutzmaßstabes wird die DIN 4150/3 (Ausgabe 12/2016) mit den dort verzeichneten Anhaltswerten herangezogen (BVerwG, Urteil vom 08. September 2016, Az. 3 A 5.15 Rn. 107, juris.)

Nach Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) werden mit dem vorgesehenen Geräteeinsatz und der Gebäudeabstände keine Überschreitung der Anhaltswerte

erwartet. Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich unter Punkt A.4.5.3 Nebenbestimmungen aufgenommen.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Erschütterungssituation aus dem Bahnbetrieb.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabensverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen finden sich in Punkt A.4.5.4.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise im verfügbaren Teil dieser Planfeststellung gewährleistet. Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert. Der fachgerechte Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung werden sichergestellt. Das Vorhaben steht mit dem Zweck gemäß § 1 KrWG, nämlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, in Einklang. Außerdem wird der Zweck des Bodenschutzrechts gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, gewahrt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz unter Punkt A.4.6 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden während der Bauausführung über die anerkannten Regeln der Technik und den inkludierten Arbeitsschutzbedingungen berücksichtigt und eingehalten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld eine Leitungsabfrage bei den Medienträgern durchgeführt. Sämtliche Betreiber haben dem Vorhaben – zum Teil mit Maßgaben – zugestimmt. Den geltend gemachten Hinweisen der Medienträger, soweit sie dem Schutz bzw. dem Bestandschutz der Anlagen dienen, wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Spezielle Hinweise der Medienträger wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss thematisiert bzw. bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Baumaßnahmen an diesen Straßen und Wegen werden im antragsgegenständlichen Bahnübergangsbereich erforderlich.

Für diese Zeit ist der Verkehr zwecks Zufahrt der landwirtschaftlich genutzten Flächen über den BÜ km 17,280 gesperrt und wird umgeleitet. Lediglich die Zufahrt für den Anwohnerverkehr „Kirschallee“ ist während der Bauzeit als Provisorium zu berücksichtigen. Die geplante Umleitungsstrecke für den Fahrzeugverkehr führt über öffentliche Straßen. Verfahrensrelevanten Betroffenheiten wie z. B. durch Grunderwerb oder Wegerechte sind nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten.

Für die Umleitungsstrecke ist folgender Verlauf vorgesehen: von Trebanitz in Richtung Norden über die Trebanitzer Landstraße ca. 0,5 km bis zur Ortslage Münchhof, von dort über die Straße „Zum Bahndamm“ ca. 1,1 km durch die Straßenunterführung unter der Bahnstrecke nach Westen bzw. nach Süden bis zur Kirschallee.

Die für die Bauarbeiten und Umleitung unabdingbaren Mitnutzungen öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs werden als zumutbar eingeschätzt. Vorsorglich wurden Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

B.4.12 Kampfmittel

Im vorgesehenen Baubereich sind dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (siehe Punkt A 5.2.9) keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt. Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Informationen zur möglichen Kampfmittelbelastung liefern ferner die bekannten Erkundungen/Dokumentationen (Luftbilddatenbank).

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig. Als Maßnahme der Gefahrenvorsorge wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.11 aufgenommen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen Dritter für die Erschließung in Form von Zufahrten und durch die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie zwecks Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen temporär beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen vereinbar. Die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und in Anbetracht der bestehenden Planrechtfertigung verhältnismäßig.

Der Planfeststellungsabschnitt ist auf die Wirkzone des Vorhabens abgestimmt und bindet an vorhandene Schnittstellen an. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Die Flächen, die zur Ausführung der nötigen Arbeiten erforderlich sind (einschließlich Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen), bzw. Flächen im Bereich der Anlagen selbst sind in Besitz und unter Verwaltung der DB InfraGO AG sowie privaten Eigentümern. Regelungen zur Höhe der Entschädigung von Eigentumseingriffen sind im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen.

B.4.14 Klimaschutz

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die CO₂-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6 des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 – nachfolgend nur „Klimaschutzprogramm 2030“ genannt). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Die THG-Emissionen (Treibhausgas) durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Gemäß § 11 a AEG sollen bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Erneuerung einer Bahnübergangssicherungsanlage und der Anpassung der Fahrbahn im Räumbereich des Bahnübergangs ergeben sich keine Möglichkeiten zum Vorsehen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne § 11 a AEG.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden

planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen. Die Prüfung ergab, dass keine regenerativen Anlagen im Sinne des § 11 a AEG im Vorhaben ausführbar sind. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Dresden, den 08.01.2026
Az. 521ppw/024-2024#031
EVH-Nr. 3528790

Im Auftrag

(Dienstsigel)